Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

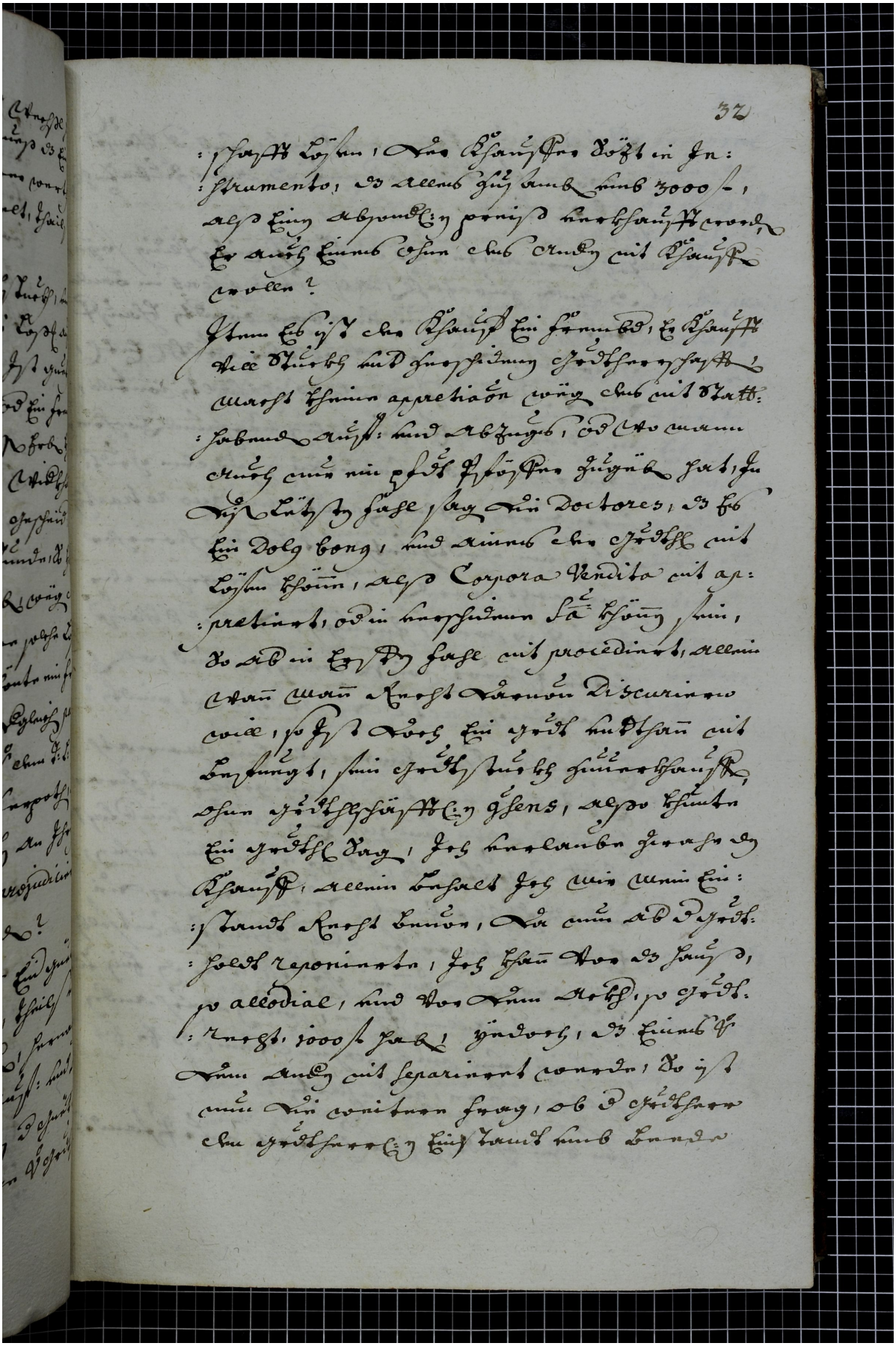

: schaft Lösen, das Schuldner dötzt in In:
: strumento, es allenthalben auch eine 3000 f.,
als eine abpendlich pensio Kaufschaft Recht,
er auch Eines Schuldt auch mit Schuld
wollen?

Item es ist der Schuld ein Hauptsch, es Schuldt
die Nutzbarkeit und Zuschlägung Grüdtherrschaft
Marks Thuer appretiaen wäre auch mit Nutz:
: habend Aufs: und Abzuges, ob Er man
auch eine nie gehabt Thöchter zugeben hat, ja
Nit Lüth, hafe, bey die doctores, es sey
ein Dolg bong, und einen ehr Grüdt mit
Lösen thun, als Corpora Vendita mit ap:
: pretiiert, ob in Kaufsumen Sä thun, sein,
so ab in Erbt hafe mit procediert, allein
etwa man Kraft Varnon Discurirn
wie, so ist doch ein Grüdt Entschen mit
Bestimmt, sein Grüdtstuckh Hinterschaft,
ohne Grüdtschaftlich ghens, als so thuet
ein Grüdt Dag, Ich verlaub Gerach der
Schuldt, allein bedacht ich mir Mein Ein:
: stands Kraft Bauer, da eine ab der Grüd:
: holdt reponiert, Ich thue Vor ds Hauß,
so allodial, und Vor Eine Stuckh, so Grüd:
: Kraft, 1000 f. hab! Jndoch, es Eines
Eine auch mit separiert worden, so ist
eine die weitere Frag, ob d Grüdtherr
ein Grüdtherr Ein Stuckh und Bonde